

## Satzung

des Lippstädter Spielverein Teutonia 08 e.V.  
zuletzt geändert gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.06.1997.

### §1

#### Name, Sitz und Farben

Der im Jahre 1908 gegründete Verein führt den Namen: Lippstädter Spielverein Teutonia 08 e.V. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Lippstadt. Er ist unter Nr. 264 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt eingetragen. Seine Farben sind schwarz / weiß.

### §2

#### Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 und zwar durch die Förderung des Volkssports.

- a) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Unterhalt von Sportanlagen und durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3

#### Verbände

Der Verein gehört den Sportverbänden an bzw. tritt den Sportverbänden bei, denen zugehören auf Grund der ausgeübten Sportarten erforderlich ist.

Die Satzungen und Spielordnungen der Verbände sind für den Verein und seine Mitglieder verbindlich.

Soweit in der nachfolgenden Satzung eine Bestimmung nicht getroffen ist, gelten die Vorschriften der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist, sinngemäß.

### §4

#### Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern,
2. Ehrenmitgliedern,
3. fördernden Mitgliedern.

1. Die Anmeldung als ordentliches Mitglied (aktiv oder passiv) ist schriftlich an den jeweiligen Vorstand der Abteilung zu richten, der man sich als Mitglied anschließen will.

Mit der Stellung des Antrages ist die Satzung des Vereins und der Abteilung rechtsverbindlich anerkannt.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Abteilung durch Mehrheitsbeschluss vorbehaltlich eines Einspruchs des Vorstandes, dem jeder Aufnahmebeschluss binnen einer Woche zur Genehmigung zuzuleiten ist.

Im Falle der Nichtaufnahme wird dem Antragsteller schriftlich vom Abteilungsvorstand Mitteilung gemacht. Gegen die Ablehnung kann Beschwerde beim Vorstand eingelegt werden. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde zum Ältestenrat zulässig, der unter Ausschluss des Rechtsweges endgültig entscheidet.

2. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besondere Verdienste erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes (auf Vorschlag oder nach Fühlungnahme im Einverständnis mit dem zuständigen Abteilungsvorstand) durch die Jahreshauptversammlung
3. Die Aufnahme von fördernden Mitgliedern ist allein und direkt Sache des Vorstandes. Fördernde Mitglieder gehören keiner Abteilung an, sondern unterstehen direkt dem Vorstand. Sie haben innerhalb der Abteilungen keine Rechte und Pflichten. Sie zahlen Beiträge nach Vereinbarung an die Hauptkasse.

## §5

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Abmeldung, die bei dem Abteilungsvorstand schriftlich einzureichen ist und von diesem dem Vorstand innerhalb einer Woche vorgelegt werden muss. Sie wird wirksam mit Ablauf des Geschäftsjahres zum nächstfolgenden 31.12.
- b) durch Streichung.  
Durch Beschluss des jeweiligen Abteilungsvorstandes wird ein Mitglied gestrichen, das mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Voran geht eine schriftliche Aufforderung mit Fristsetzung und Ankündigung der Streichung. Gegen die Streichung ist das Rechtsmittel wie gegen die Nichtaufnahme (Vorstand Ältestenrat) möglich. Die Streichung ist vom Abteilungsvorstand unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

Mündliche Verhandlung ist für den Vorstand und Ältestenrat nicht vorgeschrieben.

c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied, das dieser Satzung entgegenhandelt oder den Beschlüssen der Vereinsorgane nicht Folge leistet oder durch Handlungen und Unterlassungen, die Interessen, das Ansehen oder den Ruf des Vereins gefährdet, kann ausgeschlossen werden. Jedoch kann eine politische oder religiös begründete Einstellung nicht als vereinsschädigend hingestellt werden.

Der Ausschluss wird vom Vorstand der jeweiligen Abteilung mit 2/3 Mehrheit beim Vorstand beantragt. Vor dem Vorstand hat eine mündliche Verhandlung stattzufinden, zu der der Abteilungsleiter (der seinen Vertreter entsenden kann) und das betroffene Mitglied zu laden sind.

Eine Berufung gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes ist innerhalb von 14 Tagen beim Ältestenrat möglich. Gegen dessen Entscheidung gibt es kein Rechtsmittel. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

d) durch Tod.

§6

Satzung

Die Jahreshauptversammlung und die außerordentliche Hauptversammlung können Satzungsänderungen beschließen. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Anwesenden.

§7

Beiträge

Die Höhe der Mindestbeiträge wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Höhere Beiträge können von den Jahreshauptversammlungen der jeweiligen Abteilungen durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt werden. Hierüber muss der Abteilungsvorstand den Vorstand sofort schriftlich unterrichten. Das Gleiche gilt für Beitragsstundungen oder Befreiungen, die die Vorstände der Abteilungen beschließen können.

§8

Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, im Rahmen der Satzung den Anordnungen der dazu berufenen Vereinsorgane Folge zu leisten. Die aktiven Mitglieder haben an allen sie betreffenden sportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sportliches Verhalten zu zeigen.

Das Fehlen bei Wettkämpfen kann bei ungenügender Entschuldigung mit Ausschluss gemäß §5 oder mit Startverbot bestraft werden.

§ 9

Stimmrecht der Mitglieder

Stimm- und wahlberechtigt (aktiv und passiv) sind alle ordentlichen Mitglieder über 16 Jahre und die Ehrenmitglieder, sowie in der Hauptversammlung des Gesamtvereins die fördernden Mitglieder.

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechts ist ausgeschlossen in der Zeit zwischen Absendung einer Beitragsaufforderung gemäß §5 b und Zahlung der rückständigen Beiträge.

Jugendliche ab 14 Jahren haben in ihren Abteilungen Beratungs- und Stimmrecht.

§10

Organe des Vereins

Organe sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Hauptversammlung
- b) der Hauptvorstand
- c) die Mitgliederversammlungen der Abteilungen
- d) die Vorstände der Abteilungen
- e) der Ältestenrat
- f) Beiräte, die der Hauptvorstand oder der Vorstand einer Abteilung bei Bedarf zu seiner Unterstützung aus fachkundigen Mitgliedern bilden kann.

§11

Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung hat jedes Jahr spätestens bis zum 30. April stattzufinden.

Sie ist durch Aushang am Vereinslokal mindestens 14 Tage vorher bekannt zu machen und in den Lippstädter Tageszeitungen 6 bis 4 Tage vorher durch Anzeige bekannt zu geben. Im Aushang ist die vollständige Tagesordnung bekannt zu geben. Die Jahreshauptversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfall vom 2. Vorsitzenden geleitet. Zutritt zu ihr haben alle Mitglieder des Spielvereins Teutonia.

Der Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung unterliegen:

1. Die Berichte des Vorstandes und der Vorstände der Abteilungen und etwaiger Beiräte
2. Der Bericht der Kassenprüfer
3. Die Wahl eines Versammlungsleiters für Punkt 4 und 5
4. Entlastung des Hauptvorstandes
5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden
6. Wahl des übrigen Hauptvorstandes

7. Wahl des Ältestenrates
8. Wahl der Kassenprüfer
9. Bestätigung der von den Abteilungen gewählten Vorstände und des vom Vereinsjugendtag gewählten Jugendvorstandes
10. Satzungsänderungen
11. Festsetzung der Mindestbeiträge
12. Verschiedenes

Nicht auf der Tagesordnung vermerkte Punkte können nicht zur Abstimmung gestellt werden. Die Aufstellung und Reihenfolge der Tagesordnungspunkte obliegt dem Vorstand.

Abstimmungen über Initiativanträge, deren Dringlichkeit von der Versammlung mit einfacher Mehrheit anerkannt werden muss und der Beschluss über einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind möglich. Diese ist darüber hinaus auch auf Antrag von mindestens 50 Mitgliedern durch den Vorstand in Form einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.

## §12

### Der Hauptvorstand

Der Hauptvorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, und zwei Stellvertretern von denen einer zugleich die Funktion des Hauptgeschäftsführers und der andere die des Schatzmeisters wahrnimmt. Außerdem gehört dazu der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Überwachung der Abteilungen und ihrer Vorstände, sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sitzungen des Vorstandes sollten nach Möglichkeit ein Mal monatlich stattfinden. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Stellvertreter sind sofort nach ihrer Wahl mit schriftlichen Vollmachten zu versehen, von denen sie im Falle der Verhinderung des 1. Vorstandes Gebrauch machen dürfen.

Der Vorstand beschließt über alle wichtigen und grundlegenden Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht der Jahreshauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand hat das Recht, überall da einzugreifen, wo die Interessen des Vereins es erfordern. Er kann Beschlüsse der Abteilungen außer Kraft setzen und die Vereinsbeauftragte ihre Amtes entheben und andere Mitglieder beauftragen.

Das Recht wird in Eilfällen vom 1. Vorsitzenden ausgeübt, der binnen 24 Stunden den Vorstand unterrichten muss.

Der Vorsitzende, der sich durch ein Mitglied des Vorstandes vertreten lassen kann, muss zu allen Mitgliederversammlungen und der Abteilungen eingeladen werden und kann dort jederzeit das Wort ergreifen und an Abstimmungen teilnehmen.

§13

Die Abteilungen

- a) Die Abteilungen sind finanziell voneinander unabhängig. Sie verwalten ihr Vermögen jeweils in eigener Verantwortung.
- b) Den ehemals aktiven Fußballspielern ist das Vermögen „Sportplatz Waldschlösschen“ mit allen Aufbauten zu verdanken. Aus diesem Grund können Beschlüsse durch dieses Vermögen irgendwie angetastet oder belastet wird, nur mit Zustimmung der Hauptversammlung der Abteilung Freizeit- und Breitensport durchgeführt werden. Eine solche Versammlung muss ausdrücklich mit dem Tagesordnungspunkt „Belastung bzw. Veräußerung von Vereinsvermögen“ einberufen werden und dann mit 80% der erschienenen Mitglieder einen entsprechenden Beschluss fassen.
- c) Entsprechendes gilt für die Vermögensgegenstände der Abteilungen.
- d) Die Abteilungsvorstände führen die Geschäfte der Abteilungen selbstständig, unterrichten aber über alle wichtigen Angelegenheiten regelmäßig den Vorstand. Insonderheit teilen sie ihren Kassenabschluss vierteljährlich dem Hauptschatzmeister mit und legen diesem die Buchführung und die Unterlagen der Kassenführung vor, falls dieser nicht darauf verzichtet.
- e) Als selbstverantwortliche Abteilungen gelten auch die gemäß Jugendordnung geführten Jugendabteilungen des Vereins.

Die Vorstandswahlen der Abteilungsmitgliederversammlungen bedürfen der Bestätigung durch die Hauptversammlung bzw. falls sie im Laufe des Geschäftsjahres erfolgen, durch den Vorstand.

§14

Der Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu 9 Mitgliedern. Er wird von der Jahrshauptversammlung gewählt und hat folgende Aufgaben:

- a) Berufungsinstanz lt. Satzung
- b) Vermittlung bei Differenzen zwischen Vereinsmitgliedern.

Der Vorsitzende wird ebenfalls von der Jahreshauptversammlung gewählt.

## §15

### Beiräte

Zur Unterstützung des Vorstandes in Sonderaufgaben können vom ihm Beiräte bestellt werden. Die Zahl der Mitglieder und den Umfang der Aufgaben bestimmt der Vorstand. Zu allen Verhandlungen und Besprechungen kann der Vorsitzende auch fachkundige Einzelmitglieder zuziehen oder sich von ihnen beraten lassen.

### Kassenwesen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse. Er bucht zu Beginn eines jeden Vierteljahres die Abschlüsse der einzelnen Abteilungen in die Hauptkasse und überprüft bei dieser Gelegenheit die Buchführung aller Abteilungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Er bestimmt den Kontenplan und die Art und Weise in der die Bücher bei allen Abteilungen zu führen sind.

Die Kassierer der Abteilungen führen über Einnahme und Ausgaben Buch. Alle Ausgabebelege müssen den Sichtvermerk des jeweiligen Vorsitzenden der Abteilungen oder seines Vertreters tragen. Die zur Deckung der laufenden Ausgaben nicht erforderlichen Geldbestände sind bei einer Lippstädter Bank oder Sparkasse anzulegen.

Kassierer jeder Abteilung sind verpflichtet den Hauptschatzmeister unverzüglich zu unterrichten, falls

- a) Rechtsgeschäfte über mehr als 3.000,-- DM geplant sind
- b) Schulden in Höhe von 300,-- DM oder mehr bestehen (Rote Zahlen auf dem Bankkonto)
- c) Unregelmäßigkeiten aufgedeckt werden.

Verpflichtende Verträge über Beiträge von mehr als 3.000,-- DM bedürfen zusätzlich zu der Unterschrift des Abteilungsvorstandes auch der Unterschrift von zwei Hauptvorstandsmitgliedern.

Maßgebend sind in jedem Fall die Vorschriften der Verbände, den der Verein angehört.

Bei einer Vereinsauflösung erhalten die Mitglieder nichts.

## §16

### Kassenprüfung

Die Prüfung der Jahresabrechnungen und der Kassengeschäfte obliegt den Kassenprüfern. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung in der Jahreshauptversammlung und evtl. der außerordentlichen Hauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der Jahreshauptversammlung gewählt und zwar mindestens immer einer, der im Vorjahr noch nicht Kassenprüfer war.

§17

Haftung

Die Haftung des Vereins gegenüber seinen aktiven und passiven Mitgliedern aus Haftpflichtschäden, Sportunfällen und dergleichen beschränkt sich auf die Leistungen der für entsprechende Vorfälle abgeschlossenen Versicherungen. Weitergehende Ansprüche der Mitglieder sind ausgeschlossen.

§18

Geschäftsordnung

Die Organe des Vereins sind beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht ausdrücklich in dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Über alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und dem Protokollführer zu unterzeichnen sind. Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung des Organs zu genehmigen, für die sie gefertigt sind. Niederschriften über Mitgliederversammlungen werden in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt.

Wahlen

Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, ausgenommen die Wahl des 1. Vorsitzenden, für die eine absolute Stimmenmehrheit erforderlich ist. Wenn diese im ersten Wahlgang nicht erreicht wird, erfolgt Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, welche die größte Stimmenzahl auf sich vereinigt haben. Bei gleicher Stimmenzahl wird geheim schriftlich abgestimmt. Wenn auch dies kein Ergebnis bringt, entscheidet das Los. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn dies auf der Tagesordnung vorgesehen und bei der Einberufung der Versammlung bekannt gegeben worden ist. Die zur Wahl vorgeschlagenen Mitglieder müssen die Voraussetzungen erfüllen, die den Bestimmungen der Satzung entsprechen. Grundsätzlich sind nur anwesende Mitglieder wählbar. Nicht anwesende Mitglieder können jedoch gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes erklärt haben. Die Wahlen sind, falls es von 1/10 der Anwesenden gefordert wird, durch Stimmzettel vorzunehmen.

Die Wahl des ersten Vorsitzenden findet in Jahren mit ungeraden Endziffern statt. Die Wahlen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden (Schatzmeister und Hauptgeschäftsführer) findet in den Jahren mit geraden Endziffern statt. Die übrigen Wahlen erfolgen jedes Jahr.

§19

Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von 4/5 der anwesenden Vereinsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen (bei Verzicht auf Name und Satzung) bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Versammlung, die zur Beschlussfassung über diesen Punkt eingeladen ist.

## §20

Als Bestandteil dieser Satzung gelten die anliegende Jugendordnung und die anliegenden Bestimmungen über die Verleihung von Auszeichnungen an Mitglieder des Lippstädter Spielvereins Teutonia. Änderungen bedürfen jeweils der Bestätigung der Hauptversammlung mit satzungsändernder Mehrheit.